Richtlinien für den Betrieb der Volkshochschule Öhringen (VHS)
vom 23.08.1994

§ 1
Rechtsstatus

(1) Die VHS ist eine rechtlich unselbständige öffentliche Einrichtung der Stadt Öhringen und führt den Namen VHS Öhringen.

§ 2
Aufgabe

(1) Die VHS dient der Erwachsenenbildung. Sie bietet Gelegenheit, Kenntnisse, Fähigkeiten und Qualifikationen zu erwerben oder zu erweitern, soll die Selbständigkeit des Urteils fördern, zur geistigen Auseinandersetzung anregen und bei der Bewältigung persönli- cher und beruflicher Probleme helfen. Gesellschaftliche, politische und kulturelle Ent- wicklungen fließen in den Arbeitsplan ein.

(2) Die VHS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Ihre Arbeit erfolgt überparteilich auf demokratischer Grundlage. Sie ist weder weltanschaulich noch religiös an eine bestimmte Richtung gebunden.

§ 3
Organisatorische Zuordnung

(1) Die Verwaltungsaufgaben der VHS werden von der Geschäftsstelle der VHS selbständig unter Mitwirkung der städtischen Fachämter wahrgenommen.

(2) Die Dienst- und Fachaufsicht obliegt dem Hauptamt.

§ 4
Gewährleistung der freien Entfaltung der VHS-Arbeit

Alle Beschlüsse und Anordnungen der für die Arbeit der VHS zuständigen Organe, die unmit- telbar oder mittelbar die Arbeit der VHS betreffen, müssen sich an der Aufgabe orientieren, die nicht der VHS als einer der Erwachsenenbildung gestellt ist. Im Übrigen gilt hinsichtlich der Themen-, Dozenten- und Referentenwahl der Grundsatz der Freiheit der Lehre.

§ 5
Personal und Organisation

(1) Die Stadt bestellt eine/n Leiter/in der VHS und soweit erforderlich weitere pädagogi- sche Mitarbeiter sowie bei Bedarf in Absprache mit der jeweiligen Gemeinde eine/n Leiter/in der Außenstelle. Näheres wird vertraglich geregelt.

(2) Der/die Leiter/in der VHS ist zuständig für die verwaltungsmäßige pädagogische und organisatorische Leitung der VHS. Ihm/ihr sind insbesondere folgende Aufgabenberei- che bzw. Aufgaben zugewiesen:

- Haushalts- und Rechnungswesen, z. B. die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags, die Verfügung über die bereitgestellten Mittel im Rahmen der Zuständigkeitsordnung

- Personal und Organisation, z.B. die Auswahl und Verpflichtung der Kursleiter und Referenten, die Vereinbarung der Honorare für Kursleiter und Referenten nach Maßga- be der Honorarordnung für die VHS, die Weiterbildung der VHS-Mitarbeiter, die Lei- tung der Arbeit der Geschäftsstelle

- pädagogische didaktische Aufgaben, z.B. die Aufstellung des Arbeitsplans

- Öffentlichkeitsarbeit, z.B. die Kooperation mit anderen Einrichtungen und Organisationen, die Werbung, die Pressearbeit.

Näheres regelt der Geschäftsverteilungsplan.

(3) Die Aufgaben der pädagogischen Mitarbeiter/innen und Verwaltungsmitarbeiter/innen werden ebenfalls durch den Geschäftsverteilungsplan geregelt.

§ 6
Kuratorium

(1) Für die Zusammenarbeit zwischen dem Gemeinderat, der Stadtverwaltung und der VHS wird auf Vorschlag der Verwaltung ein Kuratorium mit beratender Funktion gebildet.

(2) Das Kuratorium besteht aus folgenden Mitgliedern:

- dem Oberbürgermeister der Stadt Öhringen als Vorsitzenden,
- vier Mitgliedern aus der Mitte des Gemeinderats (Sitzverteilung nach d`Hondt: 2 CDU, 1 FDP, 1 FWV)
- drei weitere sachkundige Personen aus dem Bereich Kultur und Bildung,
- jeweilige/n Leiter/in der VHS,
- jeweilige/n Leiter/in der zugehörigen Außenstellen.

§ 7
Kursleiter, Dozenten, Referenten

(1) Die Kursleiter, Dozenten und Referenten üben ihre Tätigkeit an der VHS im Allgemei- nen nebenberuflich aus. Kursleiter erhalten jeweils für die Dauer eines Semesters der VHS, Dozenten und Referenten für bestimmte Veranstaltungen einen Lehrauftrag (Werkvertrag).

(2) Die Kursleiter, Dozenten und Referenten erhalten Honorare nach den Bestimmungen und Sätzen der jeweils gültigen Honorarordnung für die VHS, die vom Gemeinderat er- lassen wird.

§ 8
Teilnehmer

(1) Die VHS steht allen Interessenten, auch solchen anderer Gemeinden offen.

(2) Der Zugang zu bestimmten Kursen kann eingeschränkt werden. Näheres regelt der/die Leiter/in der VHS im Einvernehmen mit den jeweiligen Kursleitern.

§ 9
Teilnehmergebühren

Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der VHS wird in der Regel ein Entgelt erhoben. Das Nähere hierzu bestimmt die Gebührenordnung, die vom Gemeinderat erlassen wird (Anlage 1).

§ 10
Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. September 1994 in Kraft.